

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Klaus Rennert

Das Verhältnis der Fachgerichtsbarkeit zur Verfassungsgerichtsbarkeit1

Jennifer Hölzlwimmer

Der Einfluss des Europarechts auf das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit in Deutschland11

Zsolt Zódi / Viktor Lőrincz

Bezüge auf das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in der Praxis der ordentlichen Gerichte, 2012-201617

Martin Borowski

Die Definition und die Zulässigkeit von Rechtsfortbildungen39

Judith Froese

Grenzen der Rechtsprechung – Grenzen der Rechtsfortbildung*61

Réka Somssich

Grenzen der Rechtsprechung, Grenzen der Rechtsfortbildung bei der Anwendung des EU-Rechts73

Kálmán Póczy / Gábor Dobos

Verfassungsgerichte und Rechtsfortbildung: Empirische Analyse der deutschen und ungarischen Praxis87

Paul Kirchhof

Rechtsprechung und europäische Integration. Konfliktschlichtung in Sprache105

Andrej Lang

Rechtsprechungskoordination im europäischen Verfassungspluralismus:
Verfassungsidentität als Baustein eines gemeineuropäischen Verfassungsrechts115

Zoltán Csehi

Rechtsprechungshierarchie und die Rechtsprechungspraxis des Gerichts der Europäischen Union im Hinblick auf den Dialog der Gerichte137

Sára Hungler

Experiment einer vertieften Integration: Die Europäische Säule der sozialen Rechte..147

Autorenverzeichnis.....155

Sachregister157

Bezüge auf das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in der Praxis der ordentlichen Gerichte, 2012-2016

Zsolt Zódi / Viktor Lőrincz

I. Umfang der quantitativen Forschung

Im ersten Teil dieser Studie wird beschrieben, aus welchen Datenmengen, mit welcher Methodik welche Art von Daten bei der Untersuchung gewonnen und analysiert worden sind, welche Einschränkungen bei dieser Datensammlung zu machen und welche Fehler möglicherweise aufgetreten sind. Im zweiten und dritten Teil wird schließlich – ohne eine tiefgehende Analyse und Bewertung – darauf eingegangen, welche Zusammenhänge sich aus diesen Daten vorsichtig schlussfolgern lassen.

Es gibt eine stetig wachsende Datenbank über den Prozessalltag der ungarischen Gerichte sowie über einen Teil der Sachentscheidungen. Diese Datenbank wurde ursprünglich durch das *Gesetz XC/2005 über die elektronische Informationsfreiheit* unter dem Namen „Sammlung ungarischer Gerichtsentscheidungen“ (Bírószági Határozatok Gyűjteménye, BHGY) eingerichtet. Das *Gesetz CLXI/2011 über die Organisation und Verwaltung des Gerichtswesens* (Bszi.) führte sie in unveränderter Form fort. Die Datenbank enthielt zu Beginn der Analyse (19. April 2017) 145.665 Entscheidungen.

Das Ziel des quantitativen Teils der Untersuchung bestand darin, in den in dieser Datenbank enthaltenen Entscheidungen Verweise auf das Grundgesetz und die Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu prüfen und aus diesen Verweisen Schlüsse darauf zu ziehen, wie oft sich die ungarischen ordentlichen Gerichte auf den jeweiligen Gerichtsebenen auf welche Arten von Fällen in diesen zwei Rechtsquellen beziehen, und auch auf welche konkreten Bestimmungen und Entscheidungen des Verfassungsgerichts Bezug genommen wird.

Bei der Untersuchung wurden in der gesamten Datenmenge der Sammlung Urteile mit Bezugnahme auf das Grundgesetz bzw. VerfG-Entscheidungen gesucht. Um diese Arbeit nicht manuell verrichten zu müssen, war es erforderlich, dass der Computer Verweise auf das Grundgesetz (und auf die frühere Verfassung) sowie auf VerfG-Entscheidungen erkennt und zählt. Der Ersteller der Datenbank OptiJUS, die Firma Opten Informatikai Kft., wurde gebeten, die Abfragen durchzuführen.¹

Bevor die Zahlen und die aus ihnen zu ziehenden Schlussfolgerungen erläutert werden, sollen einige wichtige Anmerkungen zur Methodik vorangestellt werden. Es geht zunächst um die Sammlung BHGY selbst, aus dem die kleinere Urteilsmenge gewonnen wurde, dann um die Methodik zum Extrahieren von Verweisen, schließlich darum, wofür eine

¹ Für die Pro-bono-Mitwirkung des Unternehmens sei auch auf diesem Wege gedankt.

solche maschinell erstellte statistische Datenmenge und die darin erkannten Verweise verwendet werden können, und wofür diese nicht geeignet sind. Abschließend sind noch ein paar Worte zu den beiden kleineren Urteilmengen zu sagen, in denen Verweise auf das Grundgesetz und VerfG-Entscheidungen gefunden worden sind und die in separaten kleineren Datenbanken (in Excel-Tabellen) angeordnet wurden.²

1. Die Sammlung ungarischer Gerichtsentscheidungen und ihre Grenzen

Über die BHGY-Datenbank muss man vor allem wissen, dass sie bei weitem nicht alle Urteile der ordentlichen Gerichte enthält. Laut Gesetz müssen gegenwärtig außer bestimmter Beschlüsse der Kuria (des Obersten Gerichtshofs Ungarns) und Grundsatzurteilen lediglich Entscheidungen der Kuria, der Tafelgerichte und der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte darin bekannt gemacht werden. Das bedeutet also, dass vor Amtsgerichten und Landgerichten abgeschlossene, also dort eingeleitete und in erster Instanz rechtskräftig gewordene, oder vor einem Amtsgericht eingeleitete, nach Berufung vor einem Landgericht rechtskräftig gewordene Fälle nicht im System enthalten sind, obwohl sie den größten Anteil aller Prozesssachen darstellen. Von den Urteilen der Amtsgerichte und Landgerichte gelangen nur diejenigen in die Datenbank, die einer typischerweise zur Überprüfung vor die Kuria gelangenden Entscheidung vorausgehen.³ In der Datenbank sind außerdem bestimmte Verfahrensarten wie Familiensachen nicht enthalten. Schließlich ist noch anzumerken, dass nur in der Sache ergehende Entscheidungen aufgenommen werden, nicht aber Verfahren, die beispielsweise mit Vergleich oder Einstellung des Verfahrens enden. Sie enthält nicht – oder auf Grund einer für uns schwer durchschaubaren Logik sehr selten – solche Sachen, die in zweiter Instanz an die erste Instanz zurückverwiesen, also in der Sache fortgesetzt werden. In diesen Fällen werden die im ersten Urteil ergangenen Entscheidungen im wiederholten erstinstanzlichen Verfahren auch dann nicht veröffentlicht, wenn ansonsten die Entscheidungen des wiederholten Verfahrens in die Datenbank eingestellt werden. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies am Beispiel des Jahres 2016: Die Datenbank enthält 6.703 von insgesamt 355.245 abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten, also weniger als zwei Prozent der Gesamtmenge. (Allerdings lag der Durchschnitt der Vorjahre etwas über 10.000 Entscheidungen, erreichte oder überschritt also die Zwei-Prozent-Grenze.)

² Den Großteil der Daten findet man in unserem Artikel, erschienen in: MTA Law Working Papers: Zsolt Zódi – Viktor Lőrincz: Az Alaptörvény és az alkotmánybíróági gyakorlat megjelenése a rendes bíróságok gyakorlatában – 2012–2016 (dt. Bezüge auf das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in der Praxis der ordentlichen Gerichte – 2012–2016), MTA-LWP 2017/22, https://jog.tk.mta.hu/uploads/files/2017_22_Zodi_Lorincz.pdf (zuletzt abgerufen am 25.01.2019).

³ Bszi. § 163: „die durch die veröffentlichte Gerichtsentscheidung revidiert oder überprüft worden sind.“

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Datenbank der Gerichtsurteile lediglich in Bezug auf die Kuria und die Tafelgerichte repräsentativ ist, hinsichtlich der Landgerichte ein stark verzerrtes Bild zeigt und auf der Ebene der Amtsgerichte eigentlich keine Schlüsse gezogen werden können.⁴

2. Charakter und Grenzen der Untersuchung bei der Verweis-Statistik

Die computergestützte Textanalyse stellt einen neuen Zweig der rechtswissenschaftlichen Forschungen dar, obwohl die Verwendung der in den richterlichen Urteilen vorkommenden Verweise zur Messung der Wichtigkeit der Urteile⁵ und deren wissenschaftliche Untersuchung⁶ eine lange Tradition hat, jedenfalls in Amerika. Wie jede Methodik hat auch diese ihre Vorteile, jedoch müssen auch die Grenzen erkannt werden. Der Vorteil solcher Forschungen liegt darin, dass Zusammenhänge an großen Datenmengen untersucht werden können (in unserem Fall beispielsweise, in welchen Arten von Fällen die Richter auf das Grundgesetz verweisen und auf welchen Teil am häufigsten verwiesen wird), die ohne sie wahrscheinlich nicht aufgedeckt würden. Ein weiterer Vorzug einer derartigen quantitativen Untersuchung besteht darin, dass die in Zahlen ausgedrückten Zusammenhänge ein viel objektiveres Bild zeigen können, als die – in der Rechtswissenschaft ziemlich oft angewandten – normativen Folgerungen, die entlang von durch einzelne Fallbeobachtungen gebildeten Hypothesen gezogen werden.

Zugleich haben derartige Forschungen aber auch ernst zu nehmende Grenzen. Die wichtigste ist, dass der Computer lediglich die statistischen Daten der Verweise erfassen kann

⁴ Im Fall der Kuria wurden 2012 44 % der Urteile veröffentlicht, bei den Tafelgerichten waren es 54 %, bei den Landgerichten 2 % und bei den Amtsgerichten 0,1 % (!). Es ist unwahrscheinlich, dass die anderen Jahre hiervon stark abweichen, online verfügbar unter http://jog.tk.mta.hu/uploads/files/mtalwp/2014_01_Zodi_Zsolt.pdf 8 (zuletzt abgerufen am 25.01.2019).

⁵ Hier sei vor allem auf so genannte Zitierindexe wie z. B. Shepard Citator hingewiesen, in dem Verweise auf frühere Urteile und der Kontext, in dem eine konkrete Entscheidung erwähnt wird, in tabellarischer Form zusammengefasst sind, um dadurch die Relevanz einzelner Urteile messen zu können. Beispielsweise Carol M. Bast, What's in a Name? Shepard's Citators, *Journal of Paralegal Education and Practice* 1988, S. 41–58.

⁶ Eine Auswahl aus der Literatur zur Verweis-Statistik von Gerichtsurteilen. Frank B. Cross et al., Citations in the U.S. Supreme Court: An Empirical Study of their use and Significance 2010, *University of Illinois Law Review* 2010, S. 489–576; Lawrence M. Friedman et al., State Supreme Courts: A Century of Style and Citation, *Stanford Law Review* 1981, S. 773–818; Charles A. Johnson, Citations to Authority in Supreme Court Opinions, *Law & Policy* 1985, S. 509–523; William M. Landes/Richards A. Posner, Legal Precedent: A Theoretical and Empirical Analysis, *Journal of Law & Economy* 1976, S. 249–308; Peter McCormick, Judicial Citation, the Supreme Court of Canada and the Lower Courts: The Case of Alberta, *Alberta Law Review* 1996, S. 870–891; John Henry Merryman, The Authority of Authority: What the California Supreme Court Cited in 1950, *Stanford Law Review* 1953/1954, S. 613–673; Ders., Toward a Theory of Citations: An Empirical Study of the Citation Practice of the California Supreme Court in 1950, 1960, and 1970, *Southern California Law Review* 1977/1978, S. 381–396; Russell Smyth, An Empirical Study of Citation Practice in the New Zealand Court of Appeal, *Victoria University Wellington Law Review* 2000, S. 847–895; Roland Wagner-Döbler/Philipps Lothar, Präjudizien in der Rechtsprechung: Statistische Untersuchungen anhand der Zitierpraxis deutscher Gerichte, *Rechtstheorie* 1992, S. 228–242.

– den Kontext, das Textumfeld versteht er aber nicht. In eine solche Statistik kann also ein Verweis auf das Grundgesetz auch dann aufgenommen werden, wenn der Richter das GG nur als Teil der Eingabe oder der Argumentation einer Partei zitiert, die Argumentation jedoch für sich nicht akzeptiert hat oder diese ausdrücklich in einem ablehnenden Kontext erwähnt. Zum anderen unterlaufen dem Computer (beziehungsweise Ersteller der Algorithmen zur Analyse der Entscheidungen) von Zeit zu Zeit Fehler bzw. er hält sich nicht streng an die Regeln. So kommt es manchmal vor, dass ein Verweis auf ein internationales Abkommen als Verweis auf das Grundgesetz erkannt wird oder falsch zitierte Dokumente oder Stellen aus dem Grundgesetz nicht erkannt werden. Bei der vorliegenden Forschung stellte sich zum Beispiel bedauerlicherweise ziemlich spät heraus, dass der Algorithmus Verweise auf das Grundgesetz in Großbuchstaben nicht erkannt hatte und deshalb manuelle Korrekturen vorgenommen werden mussten. Eine weitere Fehlermöglichkeit liegt darin, dass die von uns genutzte kommerzielle Datenbank (die von Zeit zu Zeit mithilfe der Homepage der BHGY aktualisiert wird) nicht ganz tagesaktuell ist. Sie enthielt zum Zeitpunkt der Abfrage 113.966 Entscheidungen, es fehlten logischerweise gerade die neuesten Dokumente. Es wurde bei der Analyse der einzelnen Grundrechte versucht, diese mit Hilfe von András Osztoivits, Richter an der Kuria, zu ergänzen.⁷

Zusammengefasst: Die computergestützte Analyse von Rechtstexten kann viele interessante Phänomene erschließen, ist jedoch nicht in der Lage, dogmatische Analysen zu ersetzen. Gleichzeitig bleibt trotz der oben erwähnten Fehler und Einschränkungen festzustellen, dass die Datenmenge ein gutes und umfassendes Bild der gegenwärtigen ungarischen Praxis liefert und den richtigen Ausgangspunkt für anschließende Datenanalysen, die nur durch Lesen durchführbar sind, beziehungsweise für Forschungen, die dogmatisch-theoretische Begriffe analysieren, darstellt.

3. Die gewonnene Datenmenge und ihre Grenzen

Die Abfragen sollten im Fall der Entscheidungen des Verfassungsgerichts ab 2010, bei Verweisen auf das Grundgesetz ab 2012 durchgeführt werden.⁸ Als Ergebnis entstanden zwei Excel-Tabellen, deren Grundaufbau im Wesentlichen gleich ist. Die erste Spalte enthält die technische (interne) Datenbank-Identifikationsnummer des Urteils, dann folgen das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, die Gerichtsebene, und das Aktenzeichen der

⁷ Ihm sei an dieser Stelle gedankt.

⁸ Nach den ersten Abfragen (März 2017) musste die Probe korrigiert werden, weil es sich herausgestellt hatte, dass in der Datenbank OptiJUS das Metadatum „Jahr“ der Urteile fehlerhaft ist und deshalb viele Urteile nicht erfasst worden sind. Diese Korrektur konnte leider nur in der Tabelle der Verweise auf das Grundgesetz vorgenommen werden (dadurch erhöhte sich die Zahl der auf das Grundgesetz verweisenden Urteile von 937 auf über 2000), weil die Datenbank am 2. Mai 2017 geschlossen wurde. Das heißt, in der Tabelle des Verfassungsgerichts konnte keine erneute Abfrage durchgeführt werden, um den Fehler zu korrigieren. Leider ist es daher möglich, dass die Zahl der Urteile mit Verweisen auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichts ebenfalls größer als angegeben ist. Das ändert allerdings nicht viel am Gesamtbild der einzelnen Gerichte, an den Arten der Rechtssachen und der Anzahl der zitierten Entscheidungen.

Sache beim Gericht. Danach folgen in der Tabelle eine kurze Angabe zum Gegenstand des Urteils, der Abschnitt, in dem der Verweis zu finden ist, die genaue Angabe der Stelle im Grundgesetz, auf die im Urteil verwiesen wird (Abschnitt und Nummer), dann der Verweis auf Artikelebene (oder die zitierte VerfG-Entscheidung). Schließlich enthält die Tabelle die Angabe, wie oft innerhalb einer Gerichtsentscheidung auf eine bestimmte Stelle im GG oder auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts verwiesen wird. Die Tabellen mussten in allen Fällen mehr oder weniger bereinigt beziehungsweise an einigen Stellen manuell ergänzt werden. Der Computer erkannte zum Beispiel Artikel in Großbuchstaben im ersten Teil des Grundgesetzes nicht, deshalb wurden diese aus den Abschnitten mit Verweisen später erfasst. (Der Computer griff auch diejenigen Entscheidungen heraus, in denen er nur den Begriff Grundgesetz erkannt hatte.) Das Feld „Gegenstand des Rechtsstreits“ wurde durch die Software aus dem technischen Einführungsteil der Urteile entnommen und enthält manchmal nichts sagende (zum Beispiel „Zahlung von 15.000.000 HUF“) oder fehlerhafte Angaben. Diese mussten einerseits manuell bereinigt werden, andererseits waren mehrere Tausend Varianten auf 37 zu vereinfachen, was in der Analyse gut zu handhaben war. Die ursprünglichen Feldinhalte können in einer gesonderten, der Forschungsdokumentation beigefügten Tabelle eingesehen werden.

Im ersten Teil des Artikels werden die Verweise auf das Grundgesetz beschrieben, im zweiten Teil folgen dann die Angaben zu den Entscheidungen des Verfassungsgerichts.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, dass die zwei Gruppen eine Schnittmenge haben, nämlich die Urteile, in denen sowohl auf das GG als auch auf VerfG-Entscheidungen verwiesen wird. Die zwei Gruppen enthalten 2.057 bzw. 2.302 Dokumente, deshalb mag es erstaunlich erscheinen, dass die Schnittmenge lediglich 673 Dokumente enthält. Auf den ersten Blick könnte man annehmen, dass, sofern ein Urteil eine VerfG-Entscheidung zitiert, mit Sicherheit auch auf die Stelle im GG verwiesen wird, auf der die konkrete VerfG-Entscheidung basiert. Es gibt mehrere Gründe dafür, warum das nicht so ist. Zum einen ist die Rechtsgrundlage der Anfang der 90er Jahre entstandenen VerfG-Entscheidungen, die alte Verfassung, nicht mehr in Kraft. Die Gerichte zitieren diese Entscheidungen aber bis heute sehr gerne, dadurch erhöht sich die Zahl der Urteile, in denen nur auf VerfG-Entscheidungen verwiesen wird. Zum anderen übernehmen die Gerichte aus VerfG-Entscheidungen sinngemäß üblicherweise nur einzelne Teile der Argumentation, Unterscheidungen oder Begriffe. Bei einer derartigen Bezugnahme ist es jedoch nicht erforderlich, auf die als Grundlage dienende Verfassungsstelle zu verweisen – in solchen Fällen wird die VerfG-Entscheidung vom Richter häufig so zitiert, als handle es sich um eine anzuwendende Rechtsvorschrift. Besonders interessant wird es, im weiteren Verlauf der Forschungen zu beobachten, welche Position die Argumentation einer VerfG-Entscheidung in der Argumentation des Gerichts einnimmt. Die Klärung dieser Frage zeigt, dass die VerfG-Entscheidung nicht nur ein zusätzlicher Bezugspunkt im Gerichtsurteil ist, sondern ein organischer Bestandteil der Beweisführung in dessen *ratio decidendi*. Das wäre in vielen Fällen die Bedingung für eine tatsächliche grundrechtliche Rechtsprechung.

II. Daten der Verweise auf das Grundgesetz

1. Allgemeine Daten

Eine Entscheidung kann natürlich Verweise auf mehrere Stellen des Grundgesetzes enthalten, deshalb sollen zunächst die Basisdaten vorgestellt werden. Diese Zahlen zeigen, wie viele Urteile insgesamt irgendwelche Verweise auf das GG enthalten.

Basiszahlen der Verweise auf das Grundgesetz (2012-2016):

Abbildung 1: Urteile mit Verweisen auf das Grundgesetz (2012-2016)

** Verweise auf einzelne Artikel allgemein und auf Absätze innerhalb der Artikel wurden getrennt gezählt; allgemeine Verweise auf das GG ohne konkreten Stellenverweis entsprechen einem Verweis*

Entscheidungen in der Datenbank aus dem Zeitraum 2012-2016 insgesamt (Anzahl der Dokumente)	Urteile mit Verweis auf das GG (Anzahl der Dokumente) und ihr Anteil an der Gesamtzahl (%)	Anzahl der GG-Stellen, auf die in Urteilen verwiesen wird*	Verweise auf diese Stellen insgesamt (mehrfache Verweise auf eine bestimmte Stelle zählen in einem Dokument nur einmal)
60.856	2.057 (3,4 %)	256	4.187

Es ist schwer zu beurteilen, ob diese Zahl an Urteilen viel oder wenig ist. In einem Rechtssystem können beinahe alle Gesetzesstellen mit dem GG in Verbindung gebracht werden, aber es ist sicherlich nur sinnvoll, dies in Beweisführungen oder Begründungen zu tun, wenn eine Frage der Grundrechte oder des Staatswesens strittig ist. Zugleich ist es bereits bei einer oberflächlichen Betrachtung der Entscheidungen ersichtlich, dass ordentliche Gerichte häufig stereotyp auf das GG verweisen beziehungsweise dass Anträge und Argumentationen der Parteien einen Verweis enthalten. Häufig werden demnach Muster unreflektiert übernommen oder ein Verweis wird mit „copy-paste“ in eine Argumentation eingefügt. Nichtsdestotrotz sind die Autoren der Meinung, dass die Tabelle insgesamt ein realistisches Abbild des Verhältnisses der ungarischen ordentlichen Gerichte zum Grundgesetz liefert.

Die Tabellen enthalten also drei Zahlen: 1. Anzahl der *Dokumente* mit Verweis auf das Grundgesetz (das sind 2.057), 2. Anzahl der Stellen im Grundgesetz, auf die verwiesen wird (256, enthält auch die allgemeinen Verweise ohne Stellenangabe und die Verweise auf einzelne Artikel und deren Absätze [Verweise auf Artikel 25 und dessen Absätze (1), (2) und sogar (2) a), (2) b) erscheinen in separaten Zeilen], 3. Anzahl der Verweise insgesamt.

Wichtig ist, die Anzahl der Dokumente prinzipiell von der Anzahl der aufgerufenen Stellen im Grundgesetz zu trennen, schließlich kann in einem Urteil auf mehrere Stellen verwiesen werden. Die Excel-Tabelle enthält zwei getrennte Tabellenblätter, eines für die Dokumente und eines für die Verweise. Im Weiteren wird bei den Statistiken jeweils angegeben, ob es sich um die Anzahl der Dokumente (Abbildung 1 Spalte 2) oder die Anzahl der Verweise (Spalten 3 und 4) handelt. Bei bestimmten Statistiken ist nur die eine oder nur die andere Zahl sinnvoll, es kann aber auch vorkommen, dass beide Zahlen eine Rolle spielen.

2. Gerichte und Gerichtsebenen

Zunächst einmal soll eine Übersicht gegeben werden, wie viele Urteile der einzelnen Gerichte in den vergangenen Jahren Verweise auf das Grundgesetz enthielten. Aus den Daten ergibt sich das (nicht allzu überraschende) Bild, dass die Gerichte der oberen Instanzen häufiger auf das Grundgesetz verweisen als die Gerichte der unteren Instanzen. Das gilt selbst dann, wenn man, wie oben angemerkt, berücksichtigt, dass die einzelnen Gerichtsebenen nicht gleichmäßig in der Sammlung ungarischer Gerichtsentscheidungen repräsentiert sind. Es überrascht ebenso wenig, dass Gerichte mit einer sehr hohen Arbeitslast (Hauptstädtisches Landgericht, Hauptstädtisches Tafelgericht) überdurchschnittlich häufig auf das GG verweisen. Weniger verständlich ist, warum es zum Teil große Unterschiede zwischen Gerichten mit ungefähr gleich großer Arbeitslast gibt. (Die Arbeitsgerichte beispielsweise verwiesen in den vergangenen Jahren durchschnittlich in 11 Urteilen auf das Grundgesetz – nimmt man die verzerrende Hauptstadt heraus, bleiben sechs Verweise –, dagegen lag der Wert des Arbeitsgerichts Kecskemét bei 33 Verweisen, von denen 23 im Jahr 2015 entstanden sind.) Da in der Datenbank alle Urteile erfasst sind, lassen sich diese interessanten Ausschläge auch einzeln darstellen.

3. Rechtsgebiete

Die gleichen Daten (Anzahl der Urteile) wurden auch nach größeren Rechtsgebieten und nach dem Gegenstand der Streitsachen untersucht, denn frühere verweis-statistische Forschungen haben ergeben, dass neben richterlichen Attitüden der Gegenstand des Rechtsstreits bzw. der Klage den größten Einfluss darauf hat, welche Verweise ins Urteil gelangen. Das ist bei Verweisen auf Rechtsvorschriften unter Verfassungsrang natürlich naheliegend, aber bei Verweisen auf das Grundgesetz schon deutlich überraschender und bei Verweisen auf VerfG-Entscheidungen nur noch schwer zu erklären. Bei den Verweisen auf VerfG-Entscheidungen gab es einige besonders häufig vorkommende Gebiete, so die Verfahren wegen Presseberichtigungen oder Persönlichkeitsrechten. Was die Rechtsgebiete und Sachgruppen angeht, kann man folgende Zusammenhänge feststellen: Die meisten Verweise auf das Grundgesetz treten eindeutig in Zivilsachen auf, wobei folgende Sachgruppen mehr als die Hälfte aller Urteile ausmachen. Eindeutig an erster Stelle stehen Verfahren wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte (327), es folgen Presseberichtigungen (173), Schadensersatz (146) und Herausgabe von Daten von öffentlichem Interesse

(144). Das Verwaltungsrecht steht an zweiter Stelle hinsichtlich der Zahl der Verweise, aber die Verteilung ist hier breiter gestreut, was auch die hohe Zahl in der Kategorie „Sonstiges“⁹ belegt. Hier ragen nur die Überprüfungen in Bezug auf Steuerbescheide eindeutig heraus, die anderen Gruppen enthalten einige Dutzend Urteile. In Arbeitsrechtssachen spiegelt die Verteilung wahrscheinlich eher die Verteilung aller Arbeitsrechtssachen wider, wobei die Verfahren wegen rechtswidriger Kündigung an vorderster Stelle stehen. Schließlich ist unter der geringen Zahl der Urteile mit Verweisen im Strafrecht noch die relativ große Zahl bei Verleumdungen zu erwähnen. Insgesamt gesehen beruft sich das Strafrecht sehr selten auf das Grundgesetz.

Diese Daten sind natürlich dann wirklich informativ, wenn man auch die prozentualen Anteile sehen kann, also, wie viele Fälle es in den einzelnen Arten von Streitsachen gibt und was die absoluten Zahlen in diesem Kontext bedeuten. Für sich genommen sagt es nämlich nicht viel aus, in wie vielen Urteilen einer bestimmten Art das GG zitiert wird; wichtig ist auch, wie viele Urteile insgesamt gefällt wurden beziehungsweise wie viele Urteile in der Datenbank vorhanden sind. In Bezug auf die Rechtsgebiete wird dies auch dargestellt, aber bezüglich der konkreten Sachgruppen konnten diese Daten – wegen der Schließung der Datenbank – leider nicht mehr erfasst werden.

Diese Zahl stellt sich in Prozenten wie folgt dar:

Abbildung 2: Spezifische Grundgesetz-Zitierkennzahl

	Kuria	Tafelgericht	Landgericht	Amtsgericht*	Insgesamt
Strafrecht	1,0 %	1,3 %	0,5 %	–	0,9 %
Verwaltungsrecht	2,6 %	3,4 %	1,9 %	–	3,9 %
Arbeitsrecht	0,9 %	–	0,7 %	–	1,0 %
Bürgerliches Recht	2,4 %	4,3 %	4,0 %	2,0 %	3,8 %
Insgesamt	2,0 %	3,5 %	2,7 %	13,9 %	3,0 %

* Zusammen mit den Arbeits- und Verwaltungsgerichten

Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die Datenbank weist im Zeitraum 2012-2016 insgesamt 581 Urteile auf, die im Strafrecht (und Militärstrafrecht) durch die Kuria veröffentlicht worden sind und von denen sechs Bezug auf das Grundgesetz nehmen. Diese Tabelle zeigt, dass das also ein Prozent ausmacht. Von den 3.218 Verwaltungsrechtssachen haben 83 einen GG-Verweis, also 2,6 Prozent usw. Aus dieser Tabelle geht damit auch hervor, dass es keinen großen Unterschied zwischen den absoluten und den spezifischen Zahlen gibt. Die Zitierlisten werden auch hier von den Zivilsachen (und Wirtschaftssachen) der Tafelgerichte angeführt. Bemerkenswert ist, dass in Arbeitsrechtssachen die

⁹ Sachgruppen mit weniger als fünf Elementen wurden in der Kategorie „Sonstige“ zusammengefasst.

(Grundsatz)Entscheidungen der Kuria eine wesentliche Rolle spielen, während die Zahl der Verweise auf das Grundgesetz hier ziemlich niedrig ist.

4. Zitierte Stellen des Grundgesetzes

Schlussendlich ist auch wichtig zu wissen, welche die „populärsten“ Stellen des Grundgesetzes sind und am häufigsten in der richterlichen Praxis zitiert werden. Hier bietet sich ein interessantes Bild. Sieht man von der allgemeinen Erwähnung des Grundgesetzes ohne konkrete Stellenangabe (erste Zeile) ab, so sind die populärsten Stellen des Grundgesetzes in der richterlichen Praxis die folgenden: Artikel 28 (die Regel der teleologischen Auslegung, 483 mal zitiert), Artikel IX (Recht auf freie Meinungsäußerung, 385 mal zitiert), Artikel XXVIII (Recht auf ein faires Verfahren, 259 mal zitiert).

III. Daten der Verweise auf Entscheidungen des Verfassungsgerichts

1. Allgemeine Daten

Die Datenbank der VerfG-Entscheidungen enthält in einer ähnlichen Struktur wie die der Grundgesetz-Tabelle sämtliche Verweise auf VerfG-Entscheidungen aus dem Zeitraum 2010-2016. Basisdaten:

Abbildung 3

Daten in der Datenbank der VerfG-Entscheidungen

Entscheidungen in der Datenbank aus dem Zeitraum 2010-2016 insgesamt (Anzahl der Dokumente)	Urteile mit Verweis auf das VerfG (Anzahl der Dokumente) und ihr Anteil an der Gesamtzahl (%)	Anzahl der in Urteilen zitierten VerfG-Entscheidungen	Verweise auf diese Entscheidungen insgesamt (mehrfache Verweise auf eine bestimmte Stelle zählen in einem Dokument nur einmal)
95.891	2.302 (2,4 %)	480	3.557

Die Zahlen zeigen eine große Ähnlichkeit mit den Daten der Verweise auf das Grundgesetz, die ordentlichen Gerichte zitieren ähnlich oft VerfG-Entscheidungen wie Stellen des Grundgesetzes. Wie weiter oben aber bereits gesagt, besteht die Schnittmenge nur aus 673 Dokumenten. In beiden Gruppen gibt es also mehr als 500 Dokumente, in denen nur auf eine der beide Quellenarten verwiesen wird.

2. Gerichte und Gerichtsebenen

Zunächst soll die Tabelle gezeigt werden, die die zeitliche Verteilung jener 2.302 Urteile mit Verweis auf VerfG-Entscheidungen und die Gerichtsebenen darstellt. Hier sieht man nur die Daten der vier Tafelgerichte im Detail:

Abbildung 4: Urteile mit Verweisen auf VerfG-Entscheidungen je Gerichtsebene und Jahr (getrennt nach den vier Tafelgerichten)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Insgesamt
Kuria	28	22	49	86	164	113	58	520
Tafelgericht								
<i>Tafelgericht Debrecen</i>	13	2	2	25	21	11	8	82
<i>Hauptstädtisches Tafelgericht</i>	54	4	66	145	143	113	73	598
<i>Tafelgericht Győr</i>	1	–	1	8	10	12	8	40
<i>Tafelgericht Pécs</i>	3	–	2	15	9	5	13	47
<i>Tafelgericht Szeged</i>	2		1	4	11	19	20	57
Tafelgerichte insgesamt	73	6	72	197	194	160	122	824
Landgericht	34	90	224	168	133	130	8	787
Amtsgericht	7	11	10	8	6	3	1	46
Arbeits- und Verwaltungsgericht	3	6	16	44	32	24	–	125
Insgesamt	145	135	371	503	529	430	189	2302

Auch diese Tabelle zeigt eine große Ähnlichkeit mit den Urteilen, die Verweise auf das Grundgesetz enthalten. Die Gerichte der höheren Instanzen verweisen viel häufiger auf VerfG-Entscheidungen als Gerichte der unteren Instanzen. Die größere Zahl der Urteile mit Verweisen auf VerfG-Entscheidungen durch die Gerichte in der Hauptstadt ist größtenteils durch den von vornherein größeren Falleingang begründet. Schwieriger ist es allerdings, eine Erklärung für die jährlichen Schwankungen zu finden. Da aus den einzelnen Jahren ungefähr gleich viele Urteile in die Datenbank von birosag.hu aufgenommen worden sind, lässt sich das Phänomen nur damit begründen, dass die Verfahren in den Jahren 2014 und 2015 Streitigkeiten betrafen, in denen die Zahl der Verweise auf VerfG-Entscheidungen größer war. Die Untersuchung der Rechtsgebiete und Arten von Sachen wird eine Antwort auf die Frage geben, wodurch diese Zahl im erwähnten Zeitraum größer war.

3. Rechtsgebiete

Wie bei den Verweisen auf das Grundgesetz und auf die (Grundsatz)Entscheidungen der Kuria, lässt auch hier die Aufteilung nach Rechtsgebieten mehr Informationen zu. Bei den einzelnen Arten von Sachen wurde von der bei den Daten zum Grundgesetz verwendeten Aufteilung ein wenig abgewichen, weil hier bestimmte Arten in größerer Zahl vorgekommen sind, die einzeln ausgewiesen werden sollen, und auch weil hier andere Arten von Verfahren wegen der unter fünf liegenden Zahl in die Kategorie „Sonstige“ fallen. Besonders aussagekräftig ist, welche Verfahren unter „Sonstige“ zugeordnet werden mussten: Zahlreiche Arten von Sachen im Verwaltungsrecht, in denen sich die Verwaltungsgerichte gern und häufig auf das Grundgesetz berufen (beispielsweise Energiesachen, Ausländerangelegenheiten, Enteignungen), kommen nicht signifikant in der Datenbank der Verweise auf VerfG-Entscheidungen vor. Gleichzeitig bekommt das Privatrecht hier ein viel größeres Gewicht, es erscheinen auch neue Verfahrensarten wie Schadensersatz oder gesondert Entschädigungsverfahren. Um die Frage zu beantworten, was die Ursache für die erhöhte Zahl der zitierenden Urteile ab 2014 war, sind die Daten der einzelnen Jahre analysiert worden.

Es ergab sich ein ähnliches Bild wie bei den Verweisdaten des Grundgesetzes: Einige Arten von Sachen beherrschen auf allen Gebieten das Bild. Eine Abweichung von den Daten der Verweise auf das Grundgesetz besteht darin, dass im Verwaltungsrecht mitnichten so häufig auf VerfG-Entscheidungen verwiesen wird und auch keine derartige Streuung wie bei den Verweisen auf das Grundgesetz zu beobachten ist. Im Verwaltungsrecht finden sich weniger Arten von Sachen und weniger Verweise – deshalb dominiert hier viel mehr das Zivilrecht.

Die Tabelle beantwortet auch die Frage nach dem Anwachsen der Zahl der Verweise auf VerfG-Entscheidungen in den Jahren 2014 und 2015. Eine erhebliche Zunahme ist in den Verfahren wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte und in einer im Jahr 2014 aufgetretenen Unterart der Verfahren wegen Devisendarlehen, nämlich der Überprüfung von AGB, zu verzeichnen.

4. Zitierte VerfG-Entscheidungen

Schließlich ist es hier genauso wie bei den Stellen im Grundgesetz lohnenswert, die Daten zu betrachten, die die Zitierhäufigkeit einzelner VerfG-Entscheidungen zeigen. In den 2.302 Urteilen mit Verweisen auf VerfG-Entscheidungen werden insgesamt 480 VerfG-Entscheidungen 3.557 mal zitiert.

Die Zahl der Verweise auf einzelne VerfG-Entscheidungen ist sehr unterschiedlich. Es gibt drei Entscheidungen mit mehreren hundert Verweisen [34/01.06.1992 – immaterieller Schadensersatz; 36/24.06.1994 – Schutz der Persönlichkeitsrechte von Personen des öffentlichen Lebens; 30/26.05.1992 – Aufhetzen gegen Teile der Bevölkerung, freie Meinungsäußerung]. Und es gibt 24 Entscheidungen, auf die mehr als 20 mal verwiesen wurde.

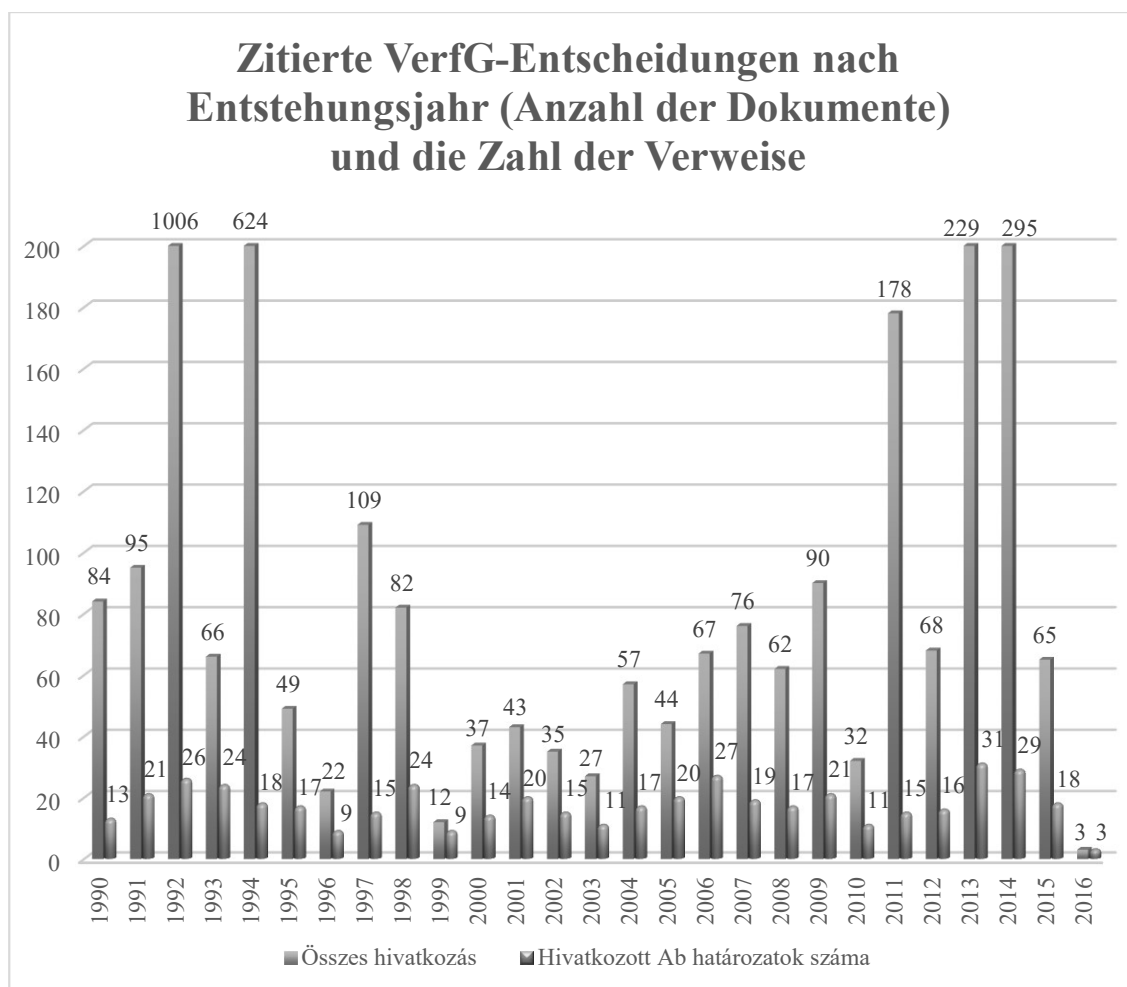
Die verbleibenden 456 Entscheidungen werden weniger als 20 mal erwähnt, davon 207 nur einmal.

Wie zu erwarten war, haben die häufig zitierten VerfG-Entscheidungen ihren typischen „Verweisort“ - also die Stelle im Urteil, in der auf die VerfG-Entscheidung – vermeintlich beinahe gewohnheitsmäßig – Bezug genommen wird. In Verfahren wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte verweist man auf die Entscheidung in Sachen Meinungsäußerung und Personen des öffentlichen Lebens, in Verfahren wegen Schadensersatz auf die Entscheidung bezüglich immateriellen Schadensersatzes und so weiter. Auch hier kann man mit Fug und Recht behaupten, dass die Verweise auf diese VerfG-Entscheidungen oft gewohnheitsmäßig, unreflektiert und mit „copy-paste“ erfolgen.

Mit dem folgenden Diagramm soll gezeigt werden, welche Entscheidungsperioden des Verfassungsgerichts am populärsten sind. Sinngemäß hängt diese Grafik mit der vorher gezeigten Tabelle zusammen. Der erste Balken zeigt die Gesamtzahl der Verweise, der zweite bildet die Zahl der in dem betreffenden Jahr zitierten VerfG-Entscheidungen ab.

Abbildung 5

Alle Verweise auf VerfG-Entscheidungen und Zahl der VerfG-Entscheidungen nach Entstehungsjahr



Aus der Grafik lassen sich viele Schlussfolgerungen ziehen, hier soll zunächst eine angeführt werden. Häufig spricht man von Perioden des Verfassungsgerichts, einzelne werden als „goldene Zeiten“, andere als weniger erfolgreiche Zeitabschnitte bezeichnet. Die Grafik untermauert diese Differenzierung nicht vollständig. Es stimmt, dass zwei VerfG-Entscheidungen aus dem Jahr 1992 (30/26.05.1992 und 34/01.06.1992) die Zahl der Verweise in diesem Jahr stark erhöhen, von 1.006 Verweisen entfallen fast 900 auf diese beiden Entscheidungen; das Gleiche gilt für das Jahr 1994. Man kann aber kaum von Perioden sprechen, denn die VerfG-Entscheidungen von 1991 oder 1993 sind unterdurchschnittlich populär, und seit 2011 ist kein Rückgang, sondern eine Zunahme zu verzeichnen. Für die Zeit nach 2011 ist das Zitieren von Präzedenzen charakteristisch, wobei die Richter neuere Entscheidungen bevorzugt zitieren, ältere dagegen immer seltener (von einigen Ausnahmen abgesehen), und es somit eine Art „Wertverlust“ der zitierten Urteile gibt.¹⁰ Es gibt keinen bedeutenden Unterschied in der Zahl der aus den einzelnen Jahren und Perioden zitierten VerfG-Entscheidungen, die Gerichte zitieren üblicherweise 10 bis 30 Entscheidungen aus den einzelnen Jahren. In der Zahl der Verweise gibt es aber sehr wohl Aus schläge, und zwar in erster Linie in den Jahren 1992 und 1994. Wie bereits gesehen entstanden diese Abweichungen durch jeweils eine in bestimmten Arten von Sachen besonders häufig zitierte VerfG-Entscheidung. Es soll ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden, dass nach 1992 und 1994 gleich drei nach 2010 liegende Jahre auf der Popularitätsliste folgen.

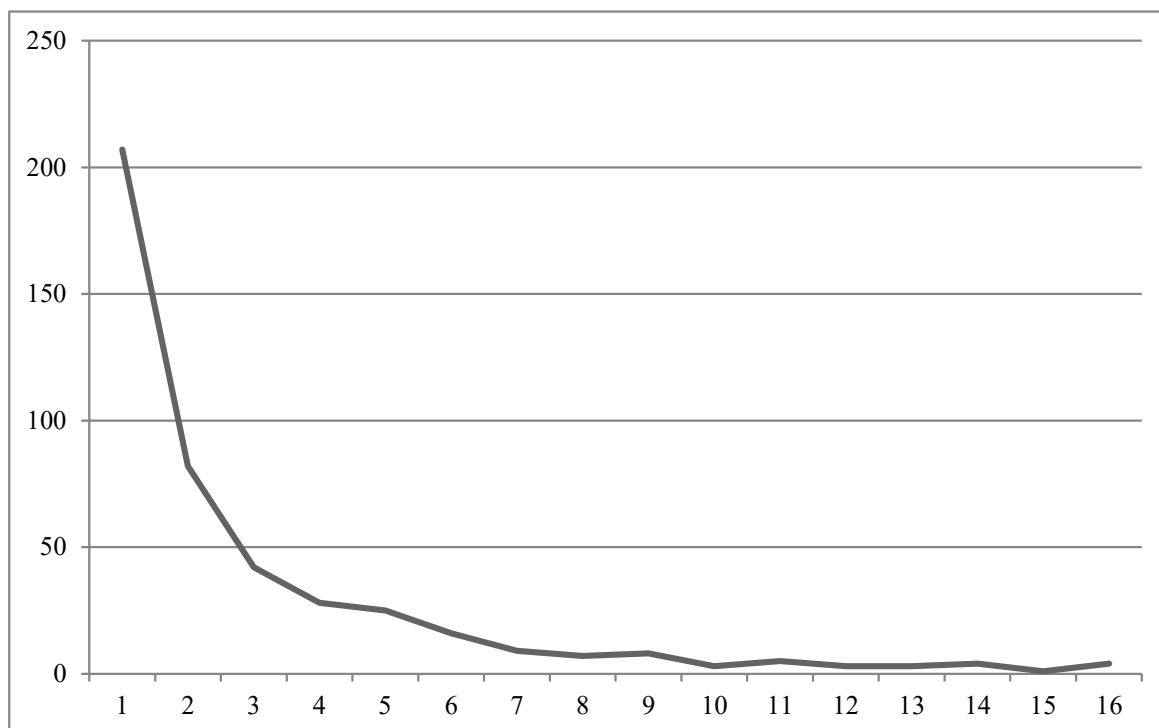
IV. Exponentialverteilung der Verweise auf Entscheidungen des Verfassungsgerichts

1. Eine spezielle Verteilungskurve

Neben den obigen beinahe trivialen Betrachtungen lassen sich aus den verfügbaren statistischen Daten sogar einige unerwartete Schlüsse ziehen. Einer bezieht sich auf die von den Gerichten zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichts. Wenn man untersucht, wie oft die Richter auf einzelne VerfG-Entscheidungen verweisen, erhält man nicht nur interessante Informationen über die Wirkung des Verfassungsgerichts auf die Rechtspraxis, sondern auch über das gesamte Rechtssystem und über das Recht als System.

¹⁰ Siehe Landes-Posner (Fn. 4).

Abbildung 6: Verteilung der VerfG-Entscheidungen nach Verweisen: Anzahl der VerfG-Entscheidungen (y-Achse), auf die 1, 2, 3 usw. (x-Achse) Entscheidungen ordentlicher Gerichte verweisen.



Stellt man die Verteilung der einzelnen Entscheidungen des Verfassungsgerichts nach Verweisen grafisch dar, so erhält man diese Kurve. Daran ist zu sehen, dass es einige VerfG-Entscheidungen gibt, auf die in zahlreichen Gerichtsurteilen verwiesen wird, wogegen die ordentlichen Gerichte auf einen großen Teil der Entscheidungen insgesamt nur ein- oder zweimal verweisen. Noch größer ist die Zahl derjenigen Entscheidungen des Verfassungsgerichts, die überhaupt nicht zitiert worden waren.

Bei Betrachtung der (selbst nur einmal) zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichts kann der Eindruck entstehen, dass 20 Prozent dieser Entscheidungen tatsächlich auf die Rechtspraxis wirken, verweisen doch 80 Prozent der Urteile ordentlicher Gerichte auf diese 20 Prozent. Die anderen 80 Prozent der Entscheidungen des Verfassungsgerichts hatten also lediglich auf 20 Prozent der Gerichtspraxis einen nachweisbaren Einfluss. (Neben der Vielzahl der nicht zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichts ist auch die Zahl der richterlichen Entscheidungen erheblich, in denen überhaupt nicht auf Entscheidungen des Verfassungsgerichts verwiesen wird, diese wurden in der Untersuchung ebenfalls nicht berücksichtigt.) Die folgende Tabelle enthält eine Liste der ersten 20 Prozent aller zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichts (480) mit der Anzahl der Verweise:

Abbildung 7: Liste der am häufigsten zitierten VerfG-Entscheidungen

Zitierte Entscheidung	Anzahl der Verweise	Zitierte Entscheidung	Verweise (Anzahl)
34/01.06.1992 VerfG-Entsch.	585	23/09.06.1998 VerfG-Entsch.	11
36/24.06.1994 VerfG-Entsch.	521	35/06.05.2011 VerfG-Entsch.	11
30/26.05.1992 VerfG-Entsch.	281	37/10.06.1992 VerfG-Entsch.	11
8/18.02.2011 VerfG-Entsch.	92	47/17.04.2008 VerfG-Entsch.	11
39/01.07.1997 VerfG-Entsch.	61	57/17.11.1994 VerfG-Entsch.	11
34/14.11.2014 VerfG-Entsch.	43	13/17.06.2013 VerfG-Entsch.	10
8/23.04.1990 VerfG-Entsch.	43	2/23.01.2013 VerfG-Entsch.	10
7/07.03.2014 VerfG-Entsch.	39	30/11.10.2000 VerfG-Entsch.	10
51/28.04.2009 VerfG-Entsch.	36	29/21.06.2006 VerfG-Entsch.	9
8/20.03.2014 VerfG-Entsch.	35	3175/09.10.2013 VerfG-Entsch.	9
34/24.06.1994 VerfG-Entsch.	33	35/17.07.2012 VerfG-Entsch.	9
8/01.03.2013 VerfG-Entsch.	33	51/27.11.1998 VerfG-Entsch.	9
6/01.03.2013 VerfG-Entsch.	30	56/10.11.1994 VerfG-Entsch.	9
165/20.12.2011 VerfG-Entsch.	27	57/15.09.1995 VerfG-Entsch.	9
23/15.07.2014 VerfG-Entsch.	26	60/28.05.2009 VerfG-Entsch.	9
60/17.11.1992 VerfG-Entsch.	26	9/06.03.2013 VerfG-Entsch.	9
64/17.12.1991 VerfG-Entsch.	24	14/07.05.2004 VerfG-Entsch.	8
21/19.07.2013 VerfG-Entsch.	23	22/16.04.1994 VerfG-Entsch.	8
13/18.04.2014 VerfG-Entsch.	22	37/10.05.2011 VerfG-Entsch.	8
29/07.04.2011 VerfG-Entsch.	22	38/11.06.1993 VerfG-Entsch.	8
6/11.03.1998 VerfG-Entsch.	22	39/20.06.2007 VerfG-Entsch.	8
8/17.04.2015 VerfG-Entsch.	21	7/30.01.1992 VerfG-Entsch.	8
9/30.01.1992 VerfG-Entsch.	21	75/29.05.2008 VerfG-Entsch.	8
11/05.03.1992 VerfG-Entsch.	20	144/26.11.2008 VerfG-Entsch.	7
20/03.07.2014 VerfG-Entsch.	19	19/30.05.2014 VerfG-Entsch.	7

25/04.10.2013 VerfG-Entsch.	19	20/19.03.1997 VerfG-Entsch.	7
33/17.07.2012 VerfG-Entsch.	18	31/25.06.1998 VerfG-Entsch.	7
33/07.11.2014 VerfG-Entsch.	18	3208/18.11.2013 VerfG-Entsch.	7
66/21.12.1991 VerfG-Entsch.	18	34/22.11.2013 VerfG-Entsch.	7
724/B/1994 VerfG-Entsch.	18	4/12.02.1993 VerfG-Entsch.	7
23/31.10.1990 VerfG-Entsch.	17	7/24.03.2004 VerfG-Entsch.	7
1/18.01.2007 VerfG-Entsch.	16	994/B/2007 VerfG-Entsch.	7
32/29.05.1992 VerfG-Entsch.	16	1078/B/1993. VerfG-Beschluss	6
32/03.11.2014 VerfG-Entsch.	16	1/07.01.1994 VerfG-Entsch.	6
34/17.07.2012 VerfG-Entsch.	16	1/16.01.2015 VerfG-Entsch.	6
5/07.02.1997 VerfG-Entsch.	15	1214/B/1990 VerfG-Entsch.	6
12/07.04.2004 VerfG-Entsch.	14	13/14.05.2001 VerfG-Entsch.	6
155/17.12.2008 VerfG-Entsch.	14	144/14.07.2010 VerfG-Entsch.	6
2/24.01.2007 VerfG-Entsch.	14	16/22.05.2014 VerfG-Entsch.	6
2/02.02.2015 VerfG-Entsch.	14	21/17.05.1996 VerfG-Entsch.	6
42/14.11.2005 VerfG-Entsch.	14	25/22.07.2014 VerfG-Entsch.	6
64/22.12.1993 VerfG-Entsch.	14	32/06.06.1991 VerfG-Entsch.	6
28/29.09.2014 VerfG-Entsch.	13	34/28.09.2004 VerfG-Entsch.	6
41/02.07.2003 VerfG-Entsch.	13	41/08.11.2000 VerfG-Entsch.	6
935/B/1997 VerfG-Entsch.	13	55/29.11.2001 VerfG-Entsch.	6
23/06.03.2009 VerfG-Entsch.	12	56/08.11.1991 VerfG-Entsch.	6
3/08.02.2006 VerfG-Entsch.	12	57/08.11.1991 VerfG-Entsch.	6
4/21.02.2013 VerfG-Entsch.	12	75/21.12.1995 VerfG-Entsch.	6

Diese Entscheidungen bilden also die „Elite“ aller Entscheidungen des Verfassungsgerichts, sie würden dank ihrer Rolle für die Rechtspraxis wohlverdient einen Platz in jeder Entscheidungssammlung erhalten. In der am häufigsten zitierten Entscheidung geht es um einzelne Fragen des Schadensersatzes, die zwei anderen mit mehr als hundert Verweisen behandeln die Freiheit der Meinungsäußerung.

Bemerkenswert ist zudem die Tatsache, dass diese drei Entscheidungen aus den ersten vier Jahren der Tätigkeit des Verfassungsgerichts stammen, während die vierte, etwas abgeschlagen, aber immer noch mit fast hundert Verweisen, im Jahr 2011 entstand. Das ist interessant, weil die Entscheidungen aus den ersten Jahren des Verfassungsgerichts eigentlich einen „Vorteil“ von fast zwanzig Jahren im Vergleich zu den späteren haben – würde sich also die Zahl der Verweise gleichmäßig erhöhen, könnte die Zahl der Verweise auf die späteren Entscheidungen niemals die der früheren überschreiten. Hier sieht man aber, dass die Entscheidung aus 2011 viele Entscheidungen aus den 90er und 2000er Jahren hinter sich ließ. (Intuitiv würden Juristen vielleicht von vornherein sagen, dass die Zahl der Verweise vorrangig von der Bedeutung einer konkreten Entscheidung abhängt, aber das, was als wichtiges Urteil gilt, ist zum Teil gerade von der Zahl der Verweise abhängig.)

Die Frage ist, welche Schlüsse sich aus dieser Verteilung der Verweise ziehen lassen. Mit etwas Übertreibung könnte man sagen, dass für die Rechtspraxis die Mehrheit der Entscheidungen des Verfassungsgerichts vollkommen überflüssig ist. Als Gegenargument ließe sich natürlich anführen, dass einerseits die Aufgabe des Verfassungsgerichts nicht ausschließlich in der Einflussnahme auf die Rechtspraxis besteht, und dass andererseits hier Entscheidungen zur Aufhebung von Rechtsvorschriften außer Acht gelassen worden sind und die Gerichte das auf diese Weise gesetzte Recht angewendet haben, ohne die Aufhebungsentscheidung gesondert zu zitieren.

Die hier beobachtete Verteilung ist jedoch nicht einzigartig, sondern es handelt sich dabei um ein in den Natur- und Sozialwissenschaften sehr häufig beobachtetes Phänomen, mit dem sich die Fachliteratur in den letzten Jahrzehnten immer mehr befasst.

2. Exponentialverteilung und komplexe Netzwerke

Eine der ausführlichsten und verhältnismäßig allgemein verständlichen Verarbeitung der Frage gibt das Buch *Linked* (Vernetzt) von Albert-László Barabási.¹¹

Barabási analysiert das Entwicklungsmodell für Netzwerke. Das klassische Modell nach Erdős–Rényi geht von der Annahme aus, dass Netzwerke zufällig entstehen. In dem Modell ist es wahr, dass frühere Knoten mehr Verbindungen haben werden als spätere.¹² Das würde für das hier behandelte Thema bedeuten, dass früher entstandene Entscheidungen des Verfassungsgerichts mehr Verweise erhalten als später entstandene, wie oben bereits geschildert. Das Modell geht von der Annahme aus, dass die einzelnen Knoten – in diesem Fall die Entscheidungen des Verfassungsgerichts – gleichrangig sind, sie haben also keine

¹¹ Albert-László Barabási, *Linked*, London 2009. Die Ähnlichkeit des Präzedenzrechts des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten und der von Barabási beschriebenen Netzwerke fiel bereits früher auf, ohne jedoch ausführlich behandelt zu werden. Siehe James H. Fowler et al., *Network Analysis and the Law: Measuring the Legal Importance of Precedents at the U.S. Supreme Court*, *Political Analysis* 2007, S. 324–346, online verfügbar unter: doi:10.1093/pan/mpm011 (zuletzt abgerufen am 25.01.2018).

¹² Albert-László Barabási (Fn. 11), S. 9–24.

Eigenschaft, die für Verweise „anziehender“ wäre als andere Entscheidungen. Dies ist zwar hier nicht der Fall, das Zufallsmodell ist allerdings für viele Erscheinungen in Natur und Gesellschaft ebenso wenig anwendbar. Das bedeutet natürlich nicht, dass das Modell nach Erdős–Rényi nutzlos wäre. Das Vorkommen von Zufallsverteilungen in der Natur überrascht nicht, selbst der Signifikanztest gründet sich im Wesentlichen darauf, dass Zufallsverteilungen auch unabhängig voneinander vorkommen. Viel interessanter ist dagegen, dass die hiervon abweichende, oben umrissene Verteilung ebenfalls häufig vorkommt, und zwar in Fällen, die voneinander unabhängig erscheinen, hier steht jedoch eine typische Struktur hinter der Verteilung.

Es lässt sich nämlich sagen, dass die Gesamtheit der Entscheidungsverweise und beispielsweise das Flugnetz der Vereinigten Staaten übereinstimmende Eigenschaften aufweisen. Ein ähnliches System lässt sich im Aufbau des World Wide Web und des Internets erkennen (dies sind zwei unterschiedliche Begriffe, letzterer bedeutet die Netzinfrastruktur, ersterer die Verbindung zwischen den Webseiten). Ähnlich verhalten sich auch die Verteilungen sozialer Netzwerke oder wissenschaftlicher Verweise. Auch aus dem Bereich der Physik könnte man Beispiele nennen. Hinter all dem stehen komplexe Netzwerke.¹³

Diese Netzwerke sind dadurch charakterisiert, dass sich neuere Elemente, beispielsweise neue Verweise, nicht zufällig mit dem bereits vorhandenen Netzwerk verbinden, sondern die Knoten, die bereits früher eine erhebliche Zahl von Verbindungen hatten, auch weiterhin mehr Kontakte anziehen. Auf diese Weise ist es möglich, dass ein relativ spät erscheinendes Element, beispielsweise die Entscheidung aus dem Jahr 2011, relativ schnell neue Verweise sammeln kann und deshalb in der Lage ist, frühere Entscheidungen im Hinblick auf die Zahl der Verweise zu überholen. Barabási führt zahlreiche Beispiele dafür an, dass von scheinbar gleichen Knoten der später entstandene dennoch hervorsticht und den älteren, auf den ersten Blick nicht zu unterscheidenden Knoten überholt. Diese „Attraktivität“, d. h. die Fähigkeit, neue Elemente anzuziehen, stellt eine wichtige Eigenschaft des gegebenen Knotens dar, aber es ist unklar, wie diese Eigenschaft zustande kommt beziehungsweise wie sie vorhergesagt werden kann.¹⁴

Das bedeutet also, dass das betrachtete System zwar äußerst kompliziert sein kann und die einzelnen Entscheidungen von vielen Fragen abhängen können, dass im Gesamtsystem jedoch mit gewissen Gesetzmäßigkeiten gerechnet werden kann.

Anzumerken ist allerdings, dass das, was man bei den Zitierungen der Entscheidungen des Verfassungsgerichts sieht, nicht das System selbst ist. Barabási beschreibt in seinem Buch *Burst* eine Gesellschaft, die den Weg gekennzeichneter Dollarbanknoten in den Vereinigten Staaten verfolgt. Natürlich werden komplexe Netzwerke auch hier nicht von den Banknoten aufgebaut, diese reisen nur durch das bestehende Handels- und Bankensystem, ihre

¹³ Albert-László Barabási (Fn. 11), S. 65–78.

¹⁴ Albert-László Barabási (Fn. 11), S. 79–107.

kontinuierliche Verfolgung ermöglicht aber das Erfassen des zugrunde liegenden Systems.¹⁵

Was das vorliegende Thema angeht, kann man hier weniger über Verweissysteme sprechen, denn zwischen den einzelnen Verweisen kann es höchstens insofern eine formelle Verbindung geben, als dass im gleichen Verfahren in mehreren ergangenen Urteilen auf die gleiche Entscheidung des Verfassungsgerichts verwiesen wird.

Der Aufbau jenes Systems im Hintergrund, in dem die zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichts „reisen“, müsste ebenfalls tiefer erforscht werden. Man kann aber jetzt schon sagen, dass einerseits eine gewisse Hierarchie der Gerichte vorliegt, in der das Verfassungsgericht höchstens vier Schritte vom Gericht der ersten Instanz entfernt ist,¹⁶ selbst wenn das Verfassungsgericht in seiner eigenen Praxis in vielen Fällen betonte, dass es nicht als Supergericht der vierten Instanz zu betrachten ist. Die Verweispraxis der Gerichte muss aber nicht zwangsläufig durch ihre Stellung in der Hierarchie bestimmt werden. So können beispielsweise die Parteien auch in der ersten Instanz auf Entscheidungen des Verfassungsgerichts verweisen, der Verweis kann dann im Verlauf des Verfahrens in den ergehenden Urteilen erhalten bleiben. Gerichte, Parteien und deren Rechtsvertreter haben auch unmittelbaren Zugriff auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichts, deshalb ist es natürlich nicht erforderlich, dass eine zitierte Entscheidung von einem Gericht höherer Instanz bereits zitiert worden sein muss. Die Zahl der Verweise hängt also nicht von gut zu definierenden Parametern, beispielsweise von der Stellung in der Hierarchie ab, sondern auch von den juristischen Kenntnissen der Parteien und ihrer Vertreter, von den informellen Beziehungen zwischen Juristen, von der Art des Zustandekommens der Entscheidung in der Kammer und von vielen anderen Faktoren. Wenn ein Gericht in seinem Urteil auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichts verweist, kann es also daran liegen, dass diese bereits in einer Grundsatzentscheidung der Kuria erschienen ist oder dass die Parteien sie aus irgendeinem Grund zitieren, die Entscheidung in der dem Richter bekannten Fachliteratur erwähnt wird oder der Richter diese bei der Suche nach relevanten Entscheidungen in der Datenbank des Verfassungsgerichts gefunden hat. Eventuell wurde diese Entscheidung beim Mittagessen von einem Kollegen erwähnt oder der Richter konnte bei der Entscheidungsfindung seine Richterkollegen davon überzeugen, die für ihn wichtige Entscheidung im Urteil tatsächlich zu zitieren. Die Zahl der Verweise eines Urteils kann also gleichermaßen von seinem rechtlichen Inhalt und vom Ansehen und Bekanntheitsgrad des zitierenden Gerichts, Richters oder der Fachliteratur abhängen. Gerade deshalb überrascht es, dass das System als Ganzes doch bestimmten Regeln folgt.

¹⁵ Albert-László Barabási: *Bursts*, London 2010, 3. Kapitel.

¹⁶ Vgl. Albert-László Barabási (Fn. 11), S. 25–40.

Die Hauptfrage ist natürlich, was diese Regeln über die Verweise auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichts besagen. Interessant ist vorrangig, was eine Entscheidung attraktiv macht. Das Problem besteht in erster Linie darin, dass diese Attraktivität nicht unbedingt erst zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Entscheidung gefällt wird. Die weiter oben beschriebenen Elemente können auch schon auf dem Weg bis zum Fällen der Entscheidung des Verfassungsgerichts auftreten, fällt doch das Verfassungsgericht seine Entscheidungen erst nach verschiedenen Anträgen. Es könnte beispielsweise erforscht werden, wie diese Verteilung durch die Abschaffung der *actio popularis* und die Einführung der Verfassungsbeschwerde beeinflusst wurde, ob zum Beispiel der Anteil solcher Entscheidungen kleiner wurde, auf die später nicht oder kaum verwiesen wurde, ob also die Reform tatsächlich dazu geführt hat, dass gesellschaftlich und rechtlich relevante Fragen vor das Verfassungsgericht gelangen und die dort gefällten Entscheidungen wegen ihrer Bedeutung häufiger zitiert werden. Später könnte auch untersucht werden, ob die einzelnen Variablen, welche die Entscheidungen beschreiben, eine signifikante Korrelation mit der Popularität der Entscheidungen aufweisen. (Entweder wird die Korrelation mit der Zahl der Verweise betrachtet oder es wird auf Grund der Verteilung ein Binärcode für relevante und irrelevante Entscheidungen angewandt.) Einige Hypothesen können an dieser Stelle bereits formuliert werden. Es kann beispielsweise angenommen werden, dass Entscheidungen, die einen weiten Ermessensspielraum bieten, häufiger zitiert werden.

Eine Folge der skalenfreien Exponentialverteilung ist die Zerbrechlichkeit der Netzwerke. Infolge des Ausfalls eines ziemlich wichtigen Knotens kann es zu einem so genannten Kaskadenversagen (*cascading failure*) kommen, das bedeutet, dass beispielsweise infolge des Ausfalls einer Verteilerzentrale für Internet oder Elektrizität oder eines wichtigen Verkehrsknotens der Verkehr auf andere Knoten umgeleitet wird, diese ebenfalls überlastet werden und ausfallen. Dieser Prozess kann dann zum Stillstand des gesamten Netzes führen.¹⁷ Im vorliegenden Fall könnte es passieren, dass beispielsweise eine Änderung einer Rechtsvorschrift oder des Grundgesetzes eine Frage betrifft, die in Verbindung mit einer häufig zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichts steht, was dazu führen könnte, dass das Gerichtssystem einer größeren Belastung ausgesetzt wird als im Fall der Änderung einer kaum zitierten Entscheidung. Die dann erfolgende „Verkehrsumleitung“ lässt sich jedoch in diesem System schwer vorhersagen, eventuell berufen sich die Parteien in späteren Klagen auf andere Rechtsgrundlagen, deren Beurteilung dann mehr Ressourcen beansprucht. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass dies zum Systemabsturz führt, insbesondere wenn man beachtet, dass dieses System bereits die Umstellung von der Verfassung auf das Grundgesetz überlebt hat.

Da die Zahl der Verweise nicht unbedingt vom rechtlichen Inhalt abhängt, ist es eher vorstellbar, dass Entscheidungen „in Mode kommen“, die nicht unbedingt mit der Sache zu

¹⁷ Albert-László Barabási (Fn. 11), S. 109–122.

tun haben, aber deren Zitierung zur Gewohnheit wird. Ein noch größeres Problem wäre, wenn wegen solcher Gewohnheiten in der richterlichen Praxis neue, relevante Entscheidungen nicht die ihnen gebührende Aufmerksamkeit erhalten und die richterlichen Entscheidungen ohne deren Berücksichtigung gefällt werden. In beiden Fällen könnte ein kontinuierliches Monitoring der Praxis Abhilfe schaffen. Es würde sich recht schnell herausstellen, wenn eine neue, attraktive Entscheidung des Verfassungsgerichts ergeht, die aufgrund der großen Zahl der in einem bestimmten Zeitraum gemachten Verweise wahrscheinlich später eine noch größere Popularität erreicht.

Eine Aufgabe besteht also darin, die jeweils oberen 20 Prozent der Urteile des VerfG zu identifizieren und kontinuierlich zu untersuchen. Was allgemein in den Sozialwissenschaften gilt, gilt hier natürlich auch: Die Forschungsergebnisse können auf die untersuchten Prozesse zurückwirken, eine Veröffentlichung der Liste der am häufigsten zitierten Entscheidungen kann deren Ansehen noch weiter stärken.

Gerade deshalb ist es wichtig, den restlichen 80 Prozent der Entscheidungen ebenfalls gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Über die Verteilung hinaus besteht eine andere Eigenart der Verweissysteme darin, dass sie gelenkt sind. Während in einem sozialen Netzwerk die Bekanntschaft unter Menschen auf Gegenseitigkeit beruht (wenn also Person A Person B kennt, dann weiß dies auch Person B), gilt das für Verweise nicht. Wenn Werk A auf Werk B verweist, erfährt der Autor von B nicht unbedingt davon. Der Autor von A kann über B die gesamte Verweiskette ableiten: Wenn er B zitiert, sieht er, welchen Autor C Autor B zitiert hat und so weiter, aber in Ermangelung eines entsprechenden Registers wird die Quelle des Verweises nicht wissen, wie oft und durch wie viele Stufen sie zitiert wurde. Das kann dazu führen, dass ein Teil der Netzwerke in Isolation gerät und den Forschern unbekannt bleibt.¹⁸ Das Problem ist im Bereich der wissenschaftlichen Forschung bekannt und bereitet beispielsweise Schwierigkeiten dabei, ein Register über die Verweise auf eigene Werke zu führen. Sehr schnell entstanden Hilfsmittel außerhalb der Netzwerke, beispielsweise Repertorien oder Datenbanken mit gesondertem Register für Verweise, die auch die Rückwärtssuche ermöglichen. Ein Problem besteht allerdings auf dem Gebiet der rechtlichen Verweise und beginnt schon damit, dass im ungarischen System das grundlegende Element für ein Register fehlt: zu den einzelnen Texten (hierzu zählen Rechtsvorschriften ebenso wie Einzelentscheidungen) gehören keine eigenen Identifikationsnummern, so dass bereits die Identifizierung eines Verweises sehr schwierig ist.

Dabei hängt sehr viel davon ab, wie die Suchfunktion einer Datenbank im Rechtswesen gestaltet ist. Wenn die Suchmaschine nicht in der Lage ist, relevante Treffer beispielsweise nach Stich- oder Schlüsselwörtern oder nach Rechtsgebieten zu erzielen, oder im Gegenteil zu viele irrelevante Treffer anzeigt, wird der Rechtsanwender mit großer Wahrscheinlich-

¹⁸ Albert-László Barabási (Fn. 11), S. 161–178.

keit zu vorher zusammengestellten Sammlungen und Kommentaren greifen. Eine relevante, jedoch seltener zitierte Entscheidung wird auf diese Weise nie in den Kanon aufgenommen werden und die Kluft zwischen den am häufigsten zitierten und den vergessenen Entscheidungen wird weiter wachsen.

Zusammenfassend weist die Exponentialverteilung der Verweise auf eine interessante Eigenschaft des Rechts als komplexes System hin. Der Aufbau des Systems selbst kann – einschließlich informeller Verbindungen – prinzipiell durch weitere Forschungen modelliert werden. Zahlreiche neue wissenschaftliche Ergebnisse sind im Zusammenhang mit anderen komplexen Netzwerken bekannt, es stellt sich aber die Frage, ob die Anwendung dieser Ergebnisse auf Rechtssysteme praktikabel ist. Denn während der Aufbau lebender Organismen zwar sehr komplex ist, ist es selbst bei diesen leichter zu beschreiben, wie ein Knoten, beispielsweise eine Zelle, auf etwaige hemmende Faktoren reagiert, wenn man eine konkrete chemische Verbindung betrachtet, als herauszubekommen, in welchen Fällen eine Richterkammer, die man ebenfalls als Knoten betrachten kann, eine bestimmte Entscheidung des Verfassungsgerichts zitiert. Es ist natürlich auch hier nicht auszuschließen, dass unerwartete quantitative Zusammenhänge auftauchen, die das auf den ersten Blick kompliziert erscheinendes Bild vereinfachen. Man bedenke nur: Bei Annahme vollkommen gleicher Chancen sollte ein Verfahren jeweils mit 50 Prozent Wahrscheinlichkeit zugunsten jeder Partei ausgehen – bei bestimmten Streitsachen ist diese Kennzahl aber beinahe 100 Prozent zugunsten einer Partei.

Zusammenfassend machen die hier erörterten Untersuchungen auf jeden Fall deutlich, dass die quantitative Forschung noch fortgesetzt werden kann. Auf der Grundlage entsprechender Daten können die Ergebnisse interessant und für die Gerichte sowie das Verfassungsgericht selbst sinnvoll und nützlich sein.